

# **Diakonieverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel e.V.**

---

Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.

---

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Diakonieverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Er ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Der Diakonieverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Rahmen des diakonischen Auftrags der christlichen Kirchen tätig. Seine Mitglieder sind der Überzeugung, dass diese Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des christlichen Wirkens ist. Die praktisch tätige und seelsorgerische Zuwendung zu hilfsbedürftigen Menschen wird als Teil der Nachfolge Jesu Christi verstanden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung und Organisation von Unterstützung für betroffene Menschen
- Bereitstellung von „Kirchenkaten“ zur Eingliederung von obdachlosen Menschen in Beruf und Gesellschaft
- Sach- und Geldspenden an Einzelpersonen und Familien in Notfällen
- Betreuung und Hilfe für Kinder und für hilfsbedürftige Personen im Wesentlichen durch Förderung des „Freiwilligen-Forum Poppenbüttel“
- Spenden und Unterstützung für nationale und internationale Organisationen mit vergleichbarer Zwecksetzung
- Förderung von Projekten, die weltweit für fairen Handel, für soziale Rechte aller Menschen und für eine nachhaltige Nutzung der Umwelt eintreten und Problembewusstsein dafür schaffen.

Der Verein kann im Rahmen der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde Poppenbüttel weitere Aufgaben übernehmen.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

### **Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerdem ist die Zustimmung des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel erforderlich.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Der Austritt eines Mitglieds muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins gehandelt oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied in den vergangenen drei Kalenderjahren keine Beiträge mehr geleistet hat. Dabei können langjährige und ältere Mitglieder anstelle der Streichung in den Status "ruhende Mitgliedschaft/beitragsfrei" übergeleitet werden. Die ruhende Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung aus.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Namen oder Adresse dem Verein mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres einzuberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung und den Anträgen muss mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder abgesandt werden.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Haushalt
- Wahl des Vorstands und einer / eines Revisorin / Revisors
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende oder ein aus ihrer Mitte gewählter Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Erklärung unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung hierzu hat wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer / der Kassenführerin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- drei Beisitzern / Beisitzerinnen

Ein Vorstandsmitglied muss dem Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel angehören. Die drei Bezirke der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel - Markt, Simon-Petrus und Philemon - sollen angemessen im Vorstand des Vereins vertreten sein.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende, der Kassenführer / die Kassenführerin und der Schriftführer / die Schriftführerin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von dem / von der 1. Vorsitzenden oder von dem / von der 2. Vorsitzenden regelmäßig zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der / die 1. Vorsitzende, der Kassenführer / die Kassenführerin und ein Beisitzer / eine Beisitzerin werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt; der / die 2. Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin und zwei Beisitzer / Beisitzerinnen werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

## **§ 11**

### **Revisoren**

Es gibt zwei Revisorinnen / Revisoren, davon ist eine / einer für jeweils zwei Jahre vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel zu benennen. Die / der weitere Revisorin / Revisor wird ebenfalls für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren dürfen höchstens sechs Jahre ununterbrochen im Amt sein.

Sie haben die Verpflichtung, die Jahresrechnung und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Recht, eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung - auch stichprobenartig - jederzeit vorzunehmen, bleibt hiervon unberührt. Sämtliche Unterlagen über die Geschäftsführung sind den Revisoren seitens des Vorstands zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Revision ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

-----

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Diakonieverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel e.V. am 09.04.2019.

Zustimmung erteilt vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel auf der Sitzung am 21.06.2019.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 27.01.2020